
Betriebsordnung der Erd- und Steindeponien der H. Geiger GmbH

Die Fa.H.Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke gibt hiermit die Betriebsordnung für die aktuell betriebenen Erd- und Steindeponien der Kategorie Z 0 und Z 1.1 bekannt.

Die Betriebsordnung informiert die Anlieferer verbindlich über Pflichten und Rechte bei der Benutzung der Geiger-Deponien.

Die Öffnungszeiten der Deponien sind an die Betriebszeiten der Gruben und Steinbrüche gebunden. Ausserhalb der Öffnungszeiten in den Gruben und Brüchen dürfen keine Abfälle abgelagert werden. Die Zufahrten unserer Steinbrüche und Gruben sind mit Schranken versehen und werden ausserhalb der Betriebszeit verschlossen.

ANNAHMEBEDINGUNGEN

Die folgenden Anforderungen sind bei der Anlieferung von Abfällen zu erfüllen:

- Menschen, Umwelt und Anlagen dürfen unter keinen Umständen gefährdet werden
- Es werden nur die jeweils für die Kippe zugelassenen Abfälle deponiert
- Das angelieferte Material muss einbau - und verdichtbar sein
- Nicht zugelassene Materialien werden abgelehnt und auf Kosten des Anlieferes einer ordnungsgemässen Deponie zugeführt
- Die Angaben des Anlieferers zum Material sind bindend; bei Falschangaben haftet der Anlieferer
- Für die Anlieferung des Materials wird an der Fahrzeugwaage ein Wiegeschein erstellt, der als Abrechnungsgrundlage dem Anlieferer und uns als Deponiebetreiber dient
- Das Personal an den Waagen gibt dem Anliefernden den entsprechenden Abladebereich bekannt
- Dem Deponiepersonal (Deponiewart oder Maschinisten vor Ort) ist Folge zu leisten
- Das Anlieferungsmaterial ist nur an der vom Deponiepersonal festgelegten Abkipfstelle abzuladen

SICHERHEIT UND VERHALTEN AUF DEN DEPONIE

- Auf den Deponiegeländen im Steinbruch und Grubenbereich ist grundsätzlich den Anweisungen des Dienstpersonals Folge zu leisten.
- Auf dem Betriebsgelände gilt die Strassenverkehrsordnung
- Das Befahren der Waagen ist nur im Schritttempo erlaubt
- Schäden die durch falsches Verhalten des Anlieferers entstehen werden an den Verursacher verrechnet
- Die Benutzung der Reifenwaschanlage ist beim Verlassen der Deponien zwingend erforderlich
- Reinigungskosten bei Strassenverschmutzung, die auf unkorrektes Verhalten zurückzuführen ist, werden dem Verursacher berechnet
- Den Betriebsfahrzeugen auf den Firmengeländen (Lader,Muldenkipper) ist Vorfahrt zu gewähren

HAFTUNG

Für Schäden an Mensch, Umwelt und Anlagen, die aus Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, haftet der Anlieferer

INKRAFTSETZUNG

Die Betriebsordnung tritt am 21.08.2014 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Betriebsordnung